



Gesuch zur Erteilung eines Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 23 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Gesuchsteller/-in

Personalien

Name Vorname
Geburtsdatum Heimatort/-staat
Beruf Zivilstand
Adresse
Telefon / Fax

Betrieb

Angaben zum Betrieb

Bezeichnung
Art des Betriebes
Gesamt-Verkaufsfläche m2 (nur bei Selbstbedienung)
Adresse
Telefon / Fax
Patentbeginn

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

.....

Beizubringen sind:

- ? Strafregisterauszug
- ? Handlungsfähigkeitszeugnis
- ? Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten

NEUES GASTWIRTSCHAFTSGESETZ; REGELUNG DES HANDELS MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN

Am 01. April 1996 ist das neue Gastwirtschaftsgesetz (GWG) in Kraft getreten. Nebst grundlegenden Veränderungen für das Gastgewerbe erfährt auch der Handel mit alkoholischen Getränken eine Neuregelung. Das Gastwirtschaftsgesetz wird neu ausschliesslich von den Gemeinden vollzogen. Gerne geben wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen in Ihrem Bereich bekannt.

Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken

Der Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Bier, Saft, etc.) fällt nicht mehr unter die Bewilligungspflicht. Die Patenttaxe für Januar bis März 1996 wurde Ihnen noch in Rechnung gestellt.

Handel mit gebrannten alkoholischen Getränken

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Schnaps sowie Getränke mit Schapszusätzen) ist weiterhin bewilligungspflichtig.

Ein Patent wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- ? handlungsfähig ist;
- ? charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- ? zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden:

- ? Betrunkenen;
- ? Personen mit einem Alkoholverbot oder mit einer Abstinenzverpflichtung;
- ? Jugendlichen unter 18 Jahren;
- ? zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmegewilligung für die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken.

Mit der Rechnung für die Patenttaxe von Januar bis März 1996 endet die umsatzbezogene Patenttaxe. An Ihre Stelle tritt inskünftig eine Bewilligungsgebühr. Sofern Sie uns keine personellen Veränderungen mitteilen, ersetzen und verlängern wir die bestehenden Patente. Patentinhaberwechsel oder neue Patentgesuche sind uns rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme einzureichen.

Wir hoffen, Ihnen damit die notwendigen Informationen für eine problemlose Umsetzung des neuen Gastwirtschaftsgesetzes vermittelt zu haben. Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERATSKANZLEI WEESENN
Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser